

DIE ARBEIT IN DEN FACHAUSSCHÜSSEN

**LEITFADEN UND BESTIMMUNGEN DER
GESCHÄFTSORDNUNG DES PDG**

INHALTSVERZEICHNIS

Einsetzung ständige Ausschüsse	S. 4
Einberufung, Tagesordnung, Sitzungsort	S. 4
Amtssprache	S. 5
Anwesenheit der Ausschussmitglieder	S. 5
Abwesenheit und Vertretung der Ausschussmitglieder	S. 5
Beratende Mandatare	S. 5
Fraktionssekretäre	S. 6
Sachverständige	S. 6
Sitzungsbetreuung	S. 6
Übersicht Anwesenheit von Drittpersonen bei Ausschusssitzungen	S. 6
Sitzungsleitung	S. 7
Geheimer Charakter der Sitzungen	S. 7
Geheimhaltungspflicht	S. 7
Sitzungsprotokoll	S. 8
Aufgaben der Ausschüsse	S. 8
Gesetzgebungsarbeit/Resolutionsvorschläge/Haushaltspläne/allgemeine Themen/Petitionen	S. 8
a) Dekretentwürfe	S. 9
b) Dekretvorschläge	S. 9
c) Resolutionsvorschläge	S. 10
d) Haushaltspläne	S. 10
e) Allgemeine Themen	S. 10
f) Petitionen	S. 10
g) Vorgehensweise bei der Beratung von Dekretinitiativen und Beschlussvorschlägen	S. 11
h) Abänderungsvorschläge	S. 12
i) Abstimmung	S. 12
• Allgemein	
• Dekretinitiativen und Resolutionsvorschläge	

j) Berichterstattung	S. 13
Beratung/Expertise/Anhörungen	S. 14
Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge	S. 14
Anrufung des Staatsrats	S. 15
Regierungskontrolle	S. 15
• Fragen (mündliche Fragen, dringende mündliche Fragen)	
• Interpellationen	
• Themendebatten	
Anträge	S. 23
Begründete Anträge	S. 24
Begutachtung von föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen	S. 25
Zweite Lesung	S. 25
Fristen	S. 25
Gesellschaftspolitische Themen	S. 26
Bürgerversammlung (Empfehlungen – Bearbeitung)	S. 26
Polizeigewalt	S. 27
Teilnahme der Ausschussvorsitzenden an Präsidiumssitzungen	S. 27
Schlagwortverzeichnis	S. 28

Einsetzung ständige Ausschüsse (Art. 36 GO¹)

Nach Konstituierung des Parlaments setzt die Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums ständige Ausschüsse ein.²

Die Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und ihre Aufgabenbereiche werden von der Plenarversammlung auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums festgelegt.

Die ständigen Ausschüsse werden gemäß dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen gebildet, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist.

Im Hinblick auf ihre Verteilung werden die zur Verfügung stehenden Mandate zunächst wie folgt gewichtet: Mandat eines Vorsitzenden: 2 Punkte, Mandat eines stellvertretenden Vorsitzenden: 1 Punkt. Anschließend wird die Punktzahl berechnet, über die jede Fraktion aufgrund des Verhältnisses zwischen der Anzahl ihrer Sitze und der Gesamtanzahl Sitze des Parlaments verfügt. Unter Berücksichtigung der absteigenden Reihenfolge, die sich aus der so ermittelten Punktezahlergibt, wird die Anzahl Vorsitze und Vizevorsitze bestimmt, auf die jede Fraktion Anrecht hat, wobei zunächst die Vorsitze verteilt werden. Verfügen mehrere Fraktionen zu Beginn oder im Laufe der Mandatzuteilung über dieselbe Punktezahler, genießt die Fraktion, die die meisten Wählerstimmen bei den Wahlen erzielt hat, Vorrang.

Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Fraktionsvorsitzenden von der Plenarversammlung bestimmt.

Für die effektiven Mitglieder aller ständigen Ausschüsse bestimmt die Plenarversammlung eine entsprechende Anzahl Ersatzmitglieder.

Die Mandate der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden gemäß der Regel der verhältnismäßigen Vertretung unter die einzelnen anerkannten Fraktionen aufgeteilt, wobei jedoch gewährleistet werden muss, dass jede anerkannte Fraktion des Parlaments vertreten ist. Der Kontrollausschuss findet bei der Verteilung der Mandate keine Berücksichtigung.

Im Anschluss wählt die Plenarversammlung die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus den Kandidaten, die von den anerkannten Fraktionen für die ihnen zuerkannten Mandate vorgeschlagen werden. Für die Vorsitzenden sind von Rechts wegen zunächst die Mitglieder des Präsidiums vorzuschlagen und zu bezeichnen, die nicht gleichzeitig das Amt eines Fraktionsvorsitzenden bekleiden.

Einberufung, Tagesordnung, Sitzungsort (Art. 4, 40 und 44 GO)

Die Tagesordnung wird vom Ausschuss festgelegt.

Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

Die Ausschüsse versammeln sich darüber hinaus von Rechts wegen auf Antrag von mindestens sieben Abgeordneten zu dem von den Antragstellern vorgeschlagenen Zeitpunkt. Dies setzt allerdings voraus, dass derartige Anträge mindestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die Ausschusssitzung stattfindet, und vor 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

¹ GO = Geschäftsordnung des PDG – Stand 28. Juni 2021.

² Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus den Präsidiumsmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse, die nicht dem Präsidium angehören (Art. 25 GO).

Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung des Ausschusses zusammen. Die Ausschussmitglieder sowie die Regierung können dazu Vorschläge unterbreiten. Falls der Vorsitzende mit der Aufnahme eines Tagesordnungspunkts nicht einverstanden ist, entscheidet der Ausschuss.

Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung ist der vom erweiterten Präsidium festgelegte Arbeitsplan zu berücksichtigen.

Den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, der Regierung und den Fraktionssekretariaten wird die Tagesordnung zur Kenntnis gebracht (= Einladung zu den Sitzungen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (oranges Blatt oder Sharepoint)). Die dazugehörigen Unterlagen werden den Ausschussmitgliedern und dem vom Ausschuss bestimmten Personenkreis zur Verfügung gestellt.

Die Ausschusssitzungen finden in der Regel am Sitz des Parlaments statt. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, an einem anderen Ort zu tagen. Übersteigen die damit verbundenen, absehbaren Kosten einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Betrag, ist vorher das Einverständnis des erweiterten Präsidiums einzuholen.

Unter den vom Präsidium festgelegten Bedingungen und Modalitäten können die Abgeordneten, die beratenden Mandatare sowie alle weiteren dazu eingeladenen Personen an Sitzungen der Parlamentsorgane per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik teilnehmen.

Amtssprache (Art. 5 GO)

Die Amtssprache im Parlament ist Deutsch. Alle mündlichen Ausführungen, Beratungen und Abstimmungen in den Ausschüssen erfolgen deshalb in Deutsch. Mündliche Ausführungen in anderen Sprachen von Personen, die nicht zum Parlament gehören, werden simultan übersetzt und in Deutsch in die Berichte über die Beratungen aufgenommen.

Die Parlamentsorgane können von den in den vorherigen Absätzen festgehaltenen Regelungen abweichen.

Anwesenheit der Ausschussmitglieder (Art. 41 und 43 GO)

Ist ein effektives Mitglied bei einer Ausschusssitzung abwesend, sorgt es selbst oder die Fraktion dafür, dass es durch ein Ersatzmitglied ersetzt wird (nicht verpflichtend). Ist dies nicht möglich, kann das abwesende effektive Ausschussmitglied auch durch jeden anderen Abgeordneten derselben Fraktion ersetzt werden.

Der Ausschuss (Ausschussbetreuer (und Ausschussvorsitzender)) wird (vor der Sitzung) darüber unterrichtet, dass ein Mitglied ersetzt wird.

Beratende Mandatare (Art. 17 GO)

Folgende Personen können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, insofern dies ausdrücklich bei deren Einsetzung beschlossen wurde:

1. die im Wahlkreis Verviers gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkommission und die Mitglieder des Wallonischen Parlaments, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und die den Verfassungseid ausschließlich oder an erster Stelle in Deutsch geleistet haben;
2. die in Artikel 67 §1 Nummer 6 und 7 der Verfassung erwähnten Senatoren, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen;
3. die im Wahldistrikt Eupen gewählten Provinzialratsmitglieder, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen;
4. das im deutschsprachigen Wahlkreis gewählte Mitglied des Europäischen Parlaments, das seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat.

Das Parlament kann obengenannte Bestimmungen per Dekret ersetzen, abändern, ergänzen oder aufheben.

Beratende Mandatare verfügen über kein Initiativ- und Kontrollrecht. In diesem Sinne dürfen sie weder Beschlussvorlagen hinterlegen noch Fragen jedwelcher Art an die Adresse der Regierung richten.

Fraktionssekretäre (Art. 8 GO)

Die Fraktionssekretäre dürfen den geheimen Sitzungen der Ausschüsse beiwohnen, selbst wenn kein Abgeordneter ihrer Fraktion anwesend ist (ausgenommen Ausschüsse zur Prüfung der Wahlmandate und Verfolgungsausschüsse). Der Ausschuss kann beschließen, keine Fraktionssekretäre zu einer Sitzung zuzulassen.

Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Fraktionssekretäre ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes.

Die Fraktionssekretäre dürfen den Ablauf der Sitzung in keiner Weise stören und das Wort nicht ergreifen. Bei Zuwiderhandeln kann der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Die Fraktionssekretäre erhalten alle Unterlagen, die den Ausschussmitgliedern von der Parlamentsverwaltung übermittelt bzw. vorgelegt werden.

Das Präsidium legt fest, wer als Fraktionssekretär anerkannt ist.

Sachverständige (Art. 8 und 10 GO)

Ein von einer Fraktion bezeichneter Sachverständiger kann an den Ausschusssitzungen teilnehmen (ausgenommen Ausschuss zur Prüfung der Wahlmandate und Verfolgungsausschüsse). Voraussetzung ist, dass mindestens ein Abgeordneter der betreffenden Fraktion anwesend ist und der Vorsitzende vorab schriftlich über die Identität und die Funktion des Sachverständigen informiert worden ist. Die Zahl der in einem Ausschuss anwesenden Sachverständigen ist auf einen pro Fraktion beschränkt, es sei denn, der Ausschuss beschließt etwas anderes. Der Ausschuss kann beschließen, keine Sachverständigen zu einer Sitzung zuzulassen.

Die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen dürfen den Ablauf der Sitzung in keiner Weise stören und das Wort nicht ergreifen. Bei Zuwiderhandeln kann der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Die Sachverständigen unterzeichnen eine Erklärung zur Achtung der Geheimhaltungspflicht im Fall der Teilnahme an geheimen Sitzungen.

Sitzungsbetreuung (Art. 36 GO)

Ein Ausschuss wird von einem Mitglied der Parlamentsverwaltung (Ausschussbetreuer) betreut, dem die Organisation der Ausschussarbeit, die Redaktion von ausschussbezogenen Dokumenten (Berichte), die Bereitstellung von Dokumentation sowie die Sachberatung des Ausschusses obliegt.

Übersicht Anwesenheit von Drittpersonen bei Ausschusssitzungen (Art. 8)

Den geheimen Ausschusssitzungen können folglich neben den effektiven Ausschussmitgliedern und ihren Vertretern folgende Personen beiwohnen:

- sämtliche Abgeordnete, die nicht dem betreffenden Ausschuss angehören;
- die beratenden Mandatare;

- die Mitglieder der Regierung oder die von ihr beauftragten Personen;
- die für die Betreuung abgestellten Personalmitglieder der Parlamentsverwaltung;
- die anerkannten Fraktionssekretäre und die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen;
- die vom jeweiligen Organ eigens dazu eingeladenen Gäste und Experten.

Den öffentlichen Ausschusssitzungen kann, neben den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern und den von ihnen beauftragten Personen, den beratenden Mandataren, den Personalmitgliedern der Parlamentsverwaltung und dem Fraktionspersonal, jede außenstehende Person beiwohnen, insofern sie:

- den für die Abgeordneten, beratenden Mandatare und Regierungsmitglieder vorgesehenen Raum nicht betritt,
- von jeglicher Meinungsbekundung absieht sowie
- die Ordnung und den Ablauf der Sitzung nicht stört.

Sitzungsleitung (Art. 36 GO)

Die Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, wird die Sitzung vom dienstältesten Ausschussmitglied geleitet.

Tagen zwei oder mehrere ständige Ausschüsse gemeinsam, werden die Sitzungen vom Präsidenten geleitet, insofern er den Vorsitz in einem dieser Ausschüsse führt. Andernfalls leitet der Vorsitzende des federführenden Ausschusses oder, bei dessen Verhinderung, der Vorsitzende eines anderen beteiligten Ausschusses die Sitzung.

Ein Ausschussmitglied bzw. jeder Teilnehmer an einer Ausschusssitzung darf nur das Wort ergreifen, wenn der Vorsitzende ihm das Wort erteilt.

Geheimer Charakter der Sitzungen (Art. 7 GO)

Die Ausschüsse tagen in der Regel in geheimer Sitzung. Auf Antrag kann der Ausschuss beschließen, in öffentlicher Sitzung zu tagen. Regierungskontrollen sind immer öffentlich.

Die öffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können im Auftrag des Präsidiums audiovisuell aufgezeichnet und ausgestrahlt werden (bei Regierungskontrollen immer der Fall).

Geheimhaltungspflicht (Art. 10 GO)

Alle Informationen, die im Rahmen von geheimen Sitzungen der Ausschüsse verbreitet und eines entsprechenden Beschlusses des Ausschusses als geheimhaltungspflichtig eingestuft werden, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

Die Geheimhaltungspflicht gilt für alle Personen, die an den Sitzungen teilnehmen. Drittpersonen werden über die Geheimhaltungspflicht unterrichtet. Die von den Fraktionen bezeichneten Sachverständigen unterzeichnen eine Erklärung zur Achtung der Geheimhaltungspflicht.

NB: Die Missachtung der Geheimhaltungspflicht durch einen Abgeordneten, ein Regierungsmitglied oder eine von der Regierung beauftragte Person, einen beratenden Mandatar, einen Fraktionssekretär, einen Sachverständigen oder durch ein Personalmitglied der Verwaltung wird vom Präsidenten festgestellt, nachdem er die beschuldigte Person angehört und das Gutachten des Parlamentsorgans eingeholt hat, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde. Wenn das Mandat des betreffenden Parlamentsorgans beendet wurde, holt er das Gutachten des erweiterten Präsidiums ein.

Die Abgeordneten, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht festgestellt wurde, verlieren während drei Monaten Anrecht auf 20 Prozent all ihrer Bezüge. Im Wiederholungsfall

beläuft sich der Abzug auf 50 Prozent all ihrer Bezüge. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus beschließen, sie für einen gewissen Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans auszuschließen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde.

Die von der Regierung beauftragten Personen, die beratenden Mandatare, die Fraktionssekretäre, die Sachverständigen oder die Personalmitglieder der Verwaltung, deren Missachtung der Geheimhaltungspflicht festgestellt wurde, werden für einen vom erweiterten Präsidium festgelegten Zeitraum von den Sitzungen des Parlamentsorgans ausgeschlossen, in dessen Sitzung die geheimhaltungspflichtige Information verbreitet wurde.

Sitzungsprotokoll (Art. 44 GO)

Von jeder Ausschusssitzung erstellt die Parlamentsverwaltung eine ausführliche digitale Aufzeichnung, ein Ergebnisprotokoll sowie eine Backup-Sicherheitsaufnahme, die zu Beginn der Sitzung gestartet und nach der Sitzung umgehend beendet werden. Bei Sitzungen, die nicht am Parlamentssitz stattfinden, kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

Die Aufzeichnungen werden bis zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode aufbewahrt und können bis zum Beginn der übernächsten Legislaturperiode von den Abgeordneten, den beratenden Mandataren, den Regierungsmitgliedern und den anerkannten Fraktionssekretären abgehört werden, insofern Letztere bei den betreffenden Ausschusssitzungen zugelassen waren. Dabei können handschriftliche Notizen, aber keine Kopien angefertigt werden.

NB: Zur Sicherstellung einer einwandfreien Aufnahme sind die Ausschussmitglieder und alle anderen Sitzungsteilnehmer gebeten, bei jeder Wortergreifung das ihnen zugeteilte Mikrofon einzuschalten.

Aufgaben der Ausschüsse (Art. 38 GO)

Die ständigen Ausschüsse bereiten im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse und die Aussprachen der Plenarversammlung vor. Dazu behandeln sie alle Dekret- und Beschlussvorlagen sowie alle sonstigen Angelegenheiten, die ihnen von der Plenarversammlung, vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten unterbreitet werden. Darüber hinaus können sie eigene Initiativen ergreifen, weitere Angelegenheiten behandeln oder Themendebatten führen, insofern diese in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Außerdem nehmen die ständigen Ausschüsse im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs eine Kontrolle der Regierung vor. Dazu behandeln sie alle mündlichen und dringenden Fragen sowie Interpellationen, die ihnen vom Präsidenten oder vom erweiterten Präsidium unterbreitet werden.

Gesetzgebungsarbeit/Resolutionsvorschläge/Haushaltspläne/Petitionen/allgemeine Themen (Art. 40, 65-69, 75 GO)

Die Ausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Gesetzesinitiativen innerhalb des vom erweiterten Präsidium abgesteckten Rahmens, der unter Berücksichtigung des Zeitplans für die Hinterlegung und Verabschiedung von Beschlussvorlagen erstellt wird.

Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Haushaltsdekretentwürfe haben in Ermangelung einer gegenteiligen Entscheidung Vorrang vor allen anderen Gesetzesinitiativen;
2. Dekretentwürfe und Geschäftsführungsverträge haben – vorbehaltlich eines einstimmigen gegenteiligen Beschlusses des zuständigen Ausschusses – Vorrang vor Dekret- und Resolutionsvorschlägen sowie sonstigen Beschlussvorschlägen;
3. Dekret- und sonstige Beschlussvorschläge werden in Ermangelung einer gegenteiligen Entscheidung in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung behandelt.

a) Dekretentwürfe (Art. 60 GO)

Dekretentwürfe werden von der Regierung im Parlament eingebracht.

Der Präsident verweist die Dekretentwürfe an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung und informiert die Plenarversammlung darüber. Die Frage, an welchen Ausschuss ein Dekretentwurf verwiesen werden soll, kann er auch der Plenarversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen oder Abkommen werden, wenn die Regierung dies beantragt, nicht an einen Ausschuss verwiesen, sondern direkt in der Plenarversammlung behandelt und verabschiedet. Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Dekretentwurf mindestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung der Plenarversammlung zusammen mit einer Inhaltsangabe des zu billigenden Vertrags oder Abkommens sowie einer Rechtfertigung zum beabsichtigten beschleunigten Behandlungsverfahren im Parlament hinterlegt wurde.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder nach Antrag von wenigstens zwei Abgeordneten kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretentwurf an einen Ausschuss zu verweisen.

Die Regierung kann jederzeit einen bereits hinterlegten Dekretentwurf zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben.

b) Dekretvorschläge (Art. 61 GO)

Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen das Recht, jederzeit Dekretvorschläge im Parlament einzubringen.

Der Präsident verweist die Dekretvorschläge an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung und informiert die Plenarversammlung darüber. Die Frage, an welchen Ausschuss ein Dekretvorschlag verwiesen werden soll, kann er auch der Plenarversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Autoren eines Dekretvorschlages können jederzeit einen hinterlegten Dekretvorschlag zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben. Übernimmt jedoch ein anderer Abgeordneter diesen Vorschlag, werden die Beratungen darüber fortgesetzt.

Bei begründeten Zweifeln an der Konformität eines Dekretvorschlages mit der Verfassung und den Gesetzen zur Ausführung derselbigen oder bei ähnlich schwerwiegenden Einwänden können der Präsident oder mindestens zwei Abgeordnete vor jeglicher Beratung zum Grund beantragen, dass die Plenarversammlung sich über die Berücksichtigung des Dekretvorschlages ausspricht. Ein von mindestens zwei Abgeordneten eingebrachter Antrag ist allerdings nur dann zulässig, wenn er schriftlich innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zustellung des beanstandeten Dekretvorschlages beim Präsidenten eingeht. Die Plenarversammlung entscheidet auf der nächstfolgenden Sitzung über die Berücksichtigung des Dekretvorschlages. Spricht sie sich gegen dessen Berücksichtigung aus, wird dieser ohne jegliche Beratung zu den Akten gelegt.

NB: Auf Vorschlag des erweiterten Präsidiums oder des Präsidenten kann die Plenarversammlung beschließen, einen Dekretentwurf oder einen Dekretvorschlag ohne Verweisung an einen Ausschuss direkt in der Plenarversammlung zu behandeln und zu verabschieden, wenn eine Dringlichkeit vorliegt oder eine vorherige Beratung im Ausschuss aufgrund der begrenzten Tragweite des Dekretentwurfs oder des Dekretvorschlages nicht gerechtfertigt ist.

c) Resolutionsvorschläge (Art. 93 GO)

Jeder Abgeordnete hat allein oder zusammen mit anderen das Recht, Resolutionsvorschläge im Parlament einzubringen.

Der Präsident verweist die Resolutionsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung und informiert die Plenarversammlung darüber. Die Frage, an welchen Ausschuss ein Resolutionsvorschlag verwiesen werden soll, kann er auch der Plenarversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Die Autoren eines Resolutionsvorschlags können jederzeit einen hinterlegten Resolutionsvorschlag zurückziehen, selbst wenn die Beratungen darüber bereits begonnen haben. Übernimmt jedoch ein anderer Abgeordneter diesen Vorschlag, werden die Beratungen darüber fortgesetzt.

Die von der Plenarversammlung verabschiedeten Resolutionen können politische Aussagen, Aufforderungen, Empfehlungen, Absichten oder Ähnliches enthalten. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

d) Haushaltspläne (Art. 73 GO)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen finden für die Beratung und die Verabschiedung der Dekretentwürfe über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Bestimmungen Anwendung, die für die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen gelten.

Die Beratung und die Verabschiedung von Dekretentwürfen über die Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft haben stets Vorrang vor anderen Beratungsgegenständen.

Über diese Dekretentwürfe und die dazugehörigen Dokumente kann nur unter der Voraussetzung beraten werden, dass die Abgeordneten mindestens drei Kalendertage im Voraus über deren Wortlaut verfügen.

Das erweiterte Präsidium kann in besonders begründeten Fällen Abweichungen zu den beiden vorhergehenden Absätzen beschließen.

e) Allgemeine Themen (Art. 38 GO)

Die ständigen Ausschüsse können Fragen und Angelegenheiten allgemeiner Art im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs behandeln.

f) Petitionen (Art. 104-107 GO)

Über die Zulässigkeit eingegangener Petitionen entscheidet das erweiterte Präsidium. Im Fall der Zulässigkeit leitet es die Petitionen an den Fachausschuss weiter, der für das in der jeweiligen Petition angesprochene Thema zuständig ist. Bei einfachen Sachverhalten kann es aber auch beschließen, die Petition selbst abschließend zu behandeln.

Der für Petitionen zuständige Fachausschuss berät über die Petition. Er kann dazu auf die in Artikel 42 der Geschäftsordnung (Beratung und Expertise) angeführten Möglichkeiten zurückgreifen. Der Ausschuss hört den Vertreter der Unterzeichner der Petition an. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Regierung oder den Ombudsdienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft anhören oder um eine schriftliche Stellungnahme bitten.

Bei Beschwerden, die sich auf einen Sachverhalt beziehen, für den die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht zuständig ist, kann das Präsidium beschließen, eine Anhörung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter zu organisieren, insofern die Beschwerde von allgemeinem

Interesse ist. Das Präsidium legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Organisation dieser Anhörung fest

Zum Abschluss der Beratungen legt der Ausschuss den Abgeordneten einen schriftlichen Bericht über den Gegenstand der Petition, die unternommenen Schritte und die diesbezüglichen mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen vor. Der Ausschuss kann insbesondere beschließen:

- die Regierung aufzufordern, die Petition zu berücksichtigen;
- die Regierung aufzufordern, Maßnahmen zu ergreifen oder Vorschläge auszuarbeiten oder
- die Petition zu den Akten zu legen.

Binnen acht Arbeitstagen nach der Verteilung des Berichts kann jeder Abgeordnete beantragen, dass die Plenarversammlung über die Schlussfolgerungen des Ausschusses berät. Dieser Antrag wird dem erweiterten Präsidium vorgelegt, das über dessen Zulässigkeit entscheidet. Nach Ablauf dieser Frist oder im Fall der Ablehnung eines Antrags zur Befassung der Plenarversammlung durch das erweiterte Präsidium sind die Schlussfolgerungen des Ausschusses endgültig.

Der Vertreter der Unterzeichner der Petition wird über die vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung verabschiedeten Schlussfolgerungen informiert.

g) Vorgehensweise bei der Beratung von Dekretinitiativen und Beschlussvorschlägen (Art. 64, 65, 66, 67 und 68 GO)

Dekretinitiativen und Beschlussvorschläge werden erst nach ihrer Hinterlegung und Verteilung zur Tagesordnung gestellt.

Die Beratung von Dekretinitiativen und Beschlussvorschlägen umfasst standardmäßig folgende Etappen:

1. Hinterlegung, Bearbeitung und Veröffentlichung durch die PDG-Verwaltung;
2. allgemeine Vorstellung und Diskussion. Bei der allgemeinen Diskussion wird über die Opportunität, die Zielsetzung und die Tragweite des gesamten Entwurfs oder Vorschlags beraten;
3. (eventuell) Beratungen in den Fraktionen;
4. artikelweise Besprechung. Bei der Diskussion über die einzelnen Artikel (und über die damit verbundenen Abänderungsvorschläge) wird über die Einzelheiten der verschiedenen Regelungen beraten;
5. (eventuell) Anhörungen;
6. Beratungen in den Fraktionen;
7. Diskussion von Abänderungsvorschlägen;
8. Abstimmungen über Abänderungsvorschläge und einzelne Artikel;
9. juristische und sprachliche Endkontrolle;
10. Abstimmung über den Gesamttext und den Ausschussbericht;
11. Druck und Versand (siehe auch „Fristen“).

Der Ausschuss kann von dieser Vorgehensweise abweichen.

Die Ausschussberichte enthalten nur die für die Auslegung der von der Plenarversammlung verabschiedeten Texte nützlichen Informationen und Erläuterungen. Politische Erwägungen oder Bewertungen finden nur noch unter Berücksichtigung dieser Vorgabe Aufnahme.

Die Sitzungen sind so zu planen, dass genügend Zeit für die Bearbeitung und Veröffentlichung durch die Parlamentsverwaltung und die Kenntnisnahme der zu behandelnden Dokumente zur Verfügung steht.

h) Abänderungsvorschläge (Art. 62, 65, 66, 68, 69, 70, 75, 87 GO)

Abänderungsvorschläge zu einer Dekretinitiative oder zu einem Resolutionsvorschlag können von jedem Abgeordneten allein oder zusammen mit anderen Abgeordneten im Ausschuss oder bei der Parlamentsverwaltung (Dienst 2 – Juristische Expertise und Publikationen) hinterlegt werden. Einen Abänderungsvorschlag zu einem Abänderungsvorschlag zu hinterlegen ist möglich. Die Regierung verfügt über dasselbe Recht.

Die Parlamentsverwaltung (insbesondere der juristische Dienst des Dienstes 2) kann auf Anfrage bei der Erstellung von Abänderungsvorschlägen behilflich sein.

Abänderungsvorschläge gelten erst als hinterlegt, wenn eine unterzeichnete Fassung vorliegt und eine Begründung beiliegt.

NB: Abänderungsvorschläge können bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Plenarversammlung über die Dekretinitiative oder den Resolutionsvorschlag abstimmt, auf die sich der Abänderungsvorschlag bezieht, hinterlegt werden.

Die Autoren stellen ihren Abänderungsvorschlag im Ausschuss (bzw. in der Plenarversammlung, falls er dort hinterlegt wurde) vor.

Über die Abänderungsvorschläge wird bei der Endabstimmung im Ausschuss (bzw. in der Plenarversammlung, falls er dort hinterlegt wurde) abgestimmt.

In gegebenem Fall kann auch der Staatsrat zum Inhalt eines Abänderungsvorschlags angerufen werden (Bedingungen: Art. 70 GO).

i) Abstimmung (Art. 6, 43 und 66 GO)

- Allgemein

Sämtliche Beschlüsse der Ausschüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die zur Abstimmung vorgelegte Beschlussvorlage verworfen.

Die absolute Stimmenmehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses anwesend ist (Quorum) und mehr Jastimmen als Neinstimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Feststellung der Anwesenheiten, nicht aber für die Feststellung der Stimmenmehrheit berücksichtigt.

Nur die Ausschussmitglieder anerkannter Fraktionen dürfen an den Abstimmungen teilnehmen. Nichtanerkannte Fraktionen (weniger als drei Parlamentsmitglieder) dürfen nicht an den Abstimmungen teilnehmen.

Der Ausschussvorsitzende leitet die Abstimmungen. Bezugnehmend auf die Beschlussvorlage fragt der Vorsitzende nacheinander, wer dafür ist, wer dagegen ist und wer sich enthält. Der Vorsitzende kann über jeden Gegenstand neu abstimmen lassen, wenn er Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der abgegebenen Stimmen hat. Im Anschluss verkündet er die Annahme oder die Ablehnung der Beschlussvorlage.

Wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Parlamentsorgans nicht anwesend ist, kann der Vorsitzende die Sitzung für maximal eine Stunde unterbrechen. Wenn er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht oder wenn der Ausschuss nach der Unterbrechung immer noch nicht beschlussfähig ist, beruft er eine neue Sitzung ein. Diese Sitzung findet frühestens einen Arbeitstag nach der Sitzung statt, bei der keine Mehrheit der Mitglieder anwesend war.

Es gelten die Abgeordneten, die per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik an einer Sitzung eines Parlamentsorgans teilnehmen, als anwesend, insofern deren tatsächliche Teilnahme an der Sitzung eindeutig festgestellt wird.

Nehmen ein oder mehrere Abgeordnete gemäß per Videozuschaltung oder mit Hilfe einer anderen gleichwertigen Technik an einer Sitzung eines Parlamentsorgans teil, stellt der Vorsitzende der Sitzung sicher, dass deren Abstimmungsverhalten eindeutig festgestellt wird.

- Dekretinitiativen und Resolutionsvorschläge

Zum Abschluss seiner Beratungen stimmt der Ausschuss über eine Dekretinitiative oder einen Resolutionsvorschlag ab.

Bei Dekretinitiativen wird zunächst über die einzelnen Artikel und die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge abgestimmt und anschließend über die Gesamtheit der Initiative in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form.

Bei Resolutionsvorschlägen wird über die Abänderungsvorschläge und anschließend über die Gesamtheit des Resolutionsvorschlags abgestimmt.

Eine Dekretvorlage, die im Ausschuss abgelehnt wurde, wird nur dann auf die Tagesordnung einer Plenarversammlung gesetzt, wenn einer der Autoren der abgelehnten Dekretvorlage dies ausdrücklich beantragt. Der entsprechende Antrag muss dem Präsidenten spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Plenarversammlung stattfindet, um spätestens 14.00 Uhr vorliegen.

j) Berichterstattung (Art. 45)

Der Ausschuss verfasst einen Bericht über seine Beratungen zu einer Dekretinitiative oder einem Resolutionsvorschlag (wird von der Parlamentsverwaltung (Ausschussbetreuer) erstellt), in dem er die Annahme oder das Ablehnen des Dokuments empfiehlt.

Ein vom Ausschuss benannter Berichterstatter informiert die Plenarversammlung, in der eine im Ausschuss behandelte Dekretinitiative oder ein Resolutionsvorschlag behandelt wird, in Form eines Kurzberichts über den Verlauf der Beratungen und die Abstimmungsergebnisse (Der Kurzbericht wird von der Parlamentsverwaltung (Ausschussbetreuer) erstellt). Sofern für angebracht erachtet, kann mehr als ein Berichterstatter benannt werden.

Die Berichte werden in der Regel in schriftlicher Form vorgelegt. Die Ausschüsse können jedoch einstimmig beschließen, mündlich Bericht zu erstatten, wenn:

- die im Ausschuss behandelte Beschlussvorlage ohne Änderung angenommen wurde;
- keine wesentlichen Bemerkungen vorgebracht wurden oder
- eine vom erweiterten Präsidium oder vom Präsidenten festgestellte Dringlichkeit vorliegt.

Die Berichte enthalten eine Synthese der Beratungen des Ausschusses und eine Wiedergabe der Abstimmungsergebnisse. Die wiedergegeben Aussagen erfolgen ohne Namensnennung.

Der Ausschuss stimmt über den Bericht ab, nachdem die an den Beratungen beteiligten Personen gegebenenfalls Bemerkungen und Korrekturvorschläge formuliert haben. Der Ausschuss kann jedoch auch einstimmig beschließen, dem Berichterstatter für die Abfassung des Berichts das Vertrauen auszusprechen.

NB: Bei engen Fristen wird dem Berichterstatter häufig das Vertrauen ausgesprochen und der fertiggestellte Bericht dem Ausschuss und der Regierung zwecks letzter Überprüfung zugestellt.

Der Bericht enthält ferner eine Empfehlung an die Plenarversammlung, die Dekretinitiative bzw. den Resolutionsvorschlag anzunehmen oder abzulehnen.

Die von den Ausschüssen angenommenen Berichte werden den Abgeordneten und der Regierung spätestens 72 Stunden vor der Aussprache in der Plenarsammlung zugestellt.

NB: Über andere Angelegenheiten als eine Dekretinitiative bzw. einen Resolutionsvorschlag, mit der sich der Ausschuss befasst hat (z. B. eine Anhörung) kann auf Antrag des Ausschusses ein inoffizieller oder offizieller (mit Dokumentnummer) Bericht angefertigt werden.

Beratung/Expertise/Anhörungen (Art. 65 GO)

Ein Ausschuss kann die Verwaltung des Parlaments innerhalb des vom erweiterten Präsidium festgelegten Rahmens beauftragen, Informationen, Untersuchungen oder Noten zu einem vom Ausschuss behandelten Thema vorzulegen, und die Regierung über die Anwendung von Dekreten und Ausführungserlassen befragen.

Ein Ausschuss kann darüber hinaus Personen oder Einrichtungen, die nicht zum Parlament oder zur Regierung gehören, einladen und anhören oder diese um Dokumentation, Informationen oder Mitarbeit bitten. Das Einverständnis des erweiterten Präsidiums ist erforderlich, wenn die absehbaren Kosten dieser Maßnahmen eine vom erweiterten Präsidium festgelegte Summe übersteigen.

Die angehörten Personen nehmen nur an dem Teil der Sitzung teil, zu dem sie eingeladen wurden.

Hält ein Ausschuss die Stellungnahme eines anderen Ausschusses für erforderlich, teilt er dies dem Präsidenten mit, der entscheidet.

Die Ausschüsse können Unterausschüsse bilden, deren Zusammensetzung und Aufgabe sie bestimmen. Die Unterausschüsse berichten dem Ausschuss, der sie eingesetzt hat. Der Vorsitzende des Ausschusses ist von Amts wegen Vorsitzender des Unterausschusses.

Mit zusätzlichen, ungedeckten Ausgaben verbundene Dekretvorschläge und Abänderungsvorschläge (Art. 75 GO)

Wenn im Rahmen der Beratungen festgestellt wird, dass durch die Annahme eines Dekretvorschlags oder eines Abänderungsvorschlags möglicherweise Rechte entstehen, die mit zusätzlichen, derzeit nicht zur Verfügung stehenden Ausgaben verbunden sind, kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung die Regierung vor der Schlussabstimmung darum bitten, innerhalb einer dafür festgelegten Frist eine Note zu den Auswirkungen des Dekretvorschlags oder des Abänderungsvorschlags vorzulegen. Die Note enthält entweder einen Vorschlag zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben oder einen Vorschlag zur Ablehnung des betreffenden Dekretvorschlags oder Abänderungsvorschlags. Die Schlussabstimmung erfolgt erst nach Kenntnisnahme der Note und der darin enthaltenen Empfehlung.

Erfolgt die in Absatz 1 angeführte Feststellung im Rahmen einer Plenarversammlung, kann die Plenarversammlung beschließen, den Dekretvorschlag oder den Abänderungsvorschlag an den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Die Beratungen über den Hauptgegenstand in der Plenarversammlung werden in diesem Fall ausgesetzt, bis der Ausschuss seine Schlussfolgerungen vorgelegt hat.

Anrufung des Staatsrats (Art. 70 GO)

Der Präsident kann bis zum Abschluss der allgemeinen Diskussion in der Plenarversammlung bei der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats ein mit Gründen versehenes Gutachten über den Wortlaut aller Dekretentwürfe oder -vorschläge sowie über die dazu hinterlegten Abänderungsvorschläge einholen (NB: Von der Regierung eingebrachte Dekretentwürfe enthalten immer ein Gutachten des Staatsrats.).

Der Präsident ist verpflichtet, ein Gutachten des Staatsrats zu einem Dekretvorschlag oder einem Abänderungsvorschlag betreffend einen Dekretentwurf bzw. -vorschlag einzuholen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten dies schriftlich beantragt. Der Antrag muss die Bestimmungen, die dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, anführen. Der Antrag kann darüber hinaus die Frist aufführen, innerhalb derer das Gutachten des Staatsrats vorliegen soll.

Ein zulässiger Antrag auf Anrufung des Staatsrats setzt die Beratungen im Ausschuss nicht aus, es sei denn, der Ausschuss beschließt anders. Der Ausschuss darf jedoch weder über die Bestimmungen, die Gegenstand der Gutachtenanfrage sind, noch über die Gesamtheit des Dekretentwurfs oder -vorschlags abstimmen, bevor er das Gutachten des Staatsrats zur Kenntnis genommen hat.

NB: Wenn ein Dekretentwurf, ein Dekretvorschlag oder ein Abänderungsvorschlag laut Gutachten der Abteilung „Gesetzgebung“ des Staatsrats die Zuständigkeit des Parlaments überschreitet, wird dieser Entwurf, Vorschlag oder Abänderungsvorschlag an den in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes zur Reform der Institutionen vom 9. August 1980 erwähnten Konzertierungsausschuss verwiesen, es sei denn, die beanstandeten Bestimmungen werden zurückgezogen oder entsprechend dem Gutachten des Staatsrats angepasst.

Die Befassung des Konzertierungsausschusses setzt die Beratungen der Plenarversammlung bzw. des Ausschusses aus. Die Beratungen können wieder aufgenommen und zu Ende geführt werden, wenn:

- der Konzertierungsausschuss eine Stellungnahme verabschiedet, die auf die Zuständigkeit des Parlaments schließt, oder
- die Regierung Abänderungsvorschläge hinterlegt, die der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses im Hinblick auf die Behebung der Befugnisüberschreitung entsprechen, oder
- der Konzertierungsausschuss innerhalb von 40 Kalendertagen keine Stellungnahme abgibt oder
- die Regierung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des Konzertierungsausschusses keine entsprechenden Abänderungsvorschläge hinterlegt.

Gemäß Artikel 6bis der koordinierten Gesetze vom 12. Januar 1973 über den Staatsrat kann der Präsident auf Antrag eines Ausschusses oder auf eigene Initiative den Staatsrat mit der Koordinierung, Kodifizierung oder Vereinfachung der von ihm bestimmten Dekrettexte beauftragen.

Regierungskontrolle (Art. 38, 84, 85, 86 GO)

Die ständigen Ausschüsse führen im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs regelmäßig eine Kontrolle der Regierung durch. Dazu behandeln sie alle mündlichen und dringenden Fragen sowie Interpellationen, die ihnen vom Präsidenten oder vom erweiterten Präsidium unterbreitet werden, und darüber hinaus gegebenenfalls Themendebatten.

Zu Beginn einer Sitzungsperiode legt das Präsidium jeweils pro Monat die Sitzungswoche fest, in der die Regierungskontrollen stattfinden.

Die Regierungskontrolle ist öffentlich. Publikum und Medien sind deshalb zugelassen. Zur Wahrung der Ordnung gelten dieselben Regeln wie bei einer Plenarsitzung.

Die Regierungskontrolle findet zu Beginn einer Ausschusssitzung im Plenarsaal statt. Den Ausschussmitgliedern werden im Plenarsaal anhand von Namensschildern feste Sitzplätze zugewiesen.

Die Regierung und ihre Mitarbeiter nehmen auf der Regierungsbank Platz.

Andere Parlamentsmitglieder, die beratenden Mandatare und die Fraktionsmitarbeiter nehmen in den hinteren Reihen Platz.

Zunächst werden Fragen (in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung, vorbehaltlich einer themenbedingten Gruppierung bzw. des Vorrangs von dringenden Fragen), dann Interpellationen (in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung, vorbehaltlich einer themenbedingten Gruppierung) und gegebenenfalls Themendebatten (in der vom Ausschuss festgelegten Reihenfolge) behandelt.

Aktuelle Fragen können gegebenenfalls in die Debatte über Interpellationen einbezogen werden. Ist dies der Fall, werden sie unmittelbar nach der Interpellation und vor der Antwort des Ministers vorgebracht.

Die Berichterstattung über diesen Teil der Ausschusssitzung wird auf dieselbe Weise wie diejenige über die Plenarsitzungen organisiert.

Falls der Vorsitzende eine Frage oder Interpellation stellt, gibt er den Vorsitz bis zum Abschluss dieses Punkts (an den stellvertretenden Vorsitzenden oder, falls dieser nicht anwesend ist, an das älteste Ausschussmitglied) ab und weist ausdrücklich darauf hin. Der Stellvertreter nimmt bei der Behandlung des Punkts links neben dem Ausschussvorsitzenden Platz.

Wenn der Ausschussvorsitzende aktiv an einer Debatte teilnehmen möchte, weist er vorab darauf hin, dass seine Ausführungen nicht in seiner Eigenschaft als Vorsitzender, sondern als Ausschussmitglied erfolgen.

In Bezug auf (beantragte und stattgegebene) Debatten im Anschluss an eine Frage, eine Interpellation oder eine Themendebatte obliegt es dem Ausschussvorsitzenden, Worterteilung und Redezeiten im Hinblick auf einen interessanten Verlauf flexibel zu handhaben.

Regierungskontrollen werden immer per Livestream im Offenen Kanal übertragen. Daher wird um pünktliches Erscheinen gebeten.

Die Gesamtheit der Regierungskontrolle sollte drei Stunden nicht überschreiten.

Liegt eine größere Tagesordnung für den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor, wechselt der Ausschuss nach der Regierungskontrolle in den Ausschusssaal I auf der ersten Etage des Parlamentsgebäude.

1. Fragen

• Mündliche Fragen

Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündliche Fragen zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine Frage in der nächstfolgenden Fragestunde behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens zwei Arbeitstage vor der betreffenden Ausschusssitzung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

NB : Für die digitale Übermittlung von Fragen ist im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Fristen der vom PDG-Server festgestellte Eingangs- bzw. Ausgangszeitpunkt ausschlaggebend, es sei denn, ein technisches Problem des PDG-Servers kann zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

Mündliche Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind;
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind;
- mehr als drei Fragen zum selben Sachverhalt oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten;
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten;
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen;
- keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf;
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen;
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen;
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können;
- sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist ;
- sich auf einen Sachverhalt beziehen, der Gegenstand einer bereits hinterlegten, aber noch nicht behandelten Interpellation ist;
- einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen oder noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen;
- die festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

Die Unzulässigkeit einer Unterfrage hat die Unzulässigkeit der gesamten mündlichen Frage zur Folge.

Auf die umgewandelten schriftlichen Fragen finden die aufgeführten Zulässigkeitsbedingungen keine Anwendung. In Anwendung der entsprechenden Bestimmungen entscheidet der Präsident über die Zulässigkeit der mündlichen Fragen. Er kann auch eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage oder eine Interpellation umwandeln, wenn die für mündliche Fragen geltenden Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen bzw. Interpellationen. Wurde eine mündliche Frage in eine schriftliche Frage bzw. eine Interpellation umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 86 der Geschäftsordnung Anwendung.

Fragen, die außerhalb der vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gesetzt, es sei denn, die Autoren ziehen die Frage zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Frage für unzulässig zu erklären oder sie in eine schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Frage beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der mündlichen Frage, wird sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses gesetzt.

Der Präsident leitet die mündlichen Fragen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatare und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der zur Behandlung von Fragen nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, mehrere Fragen zu gruppieren oder sie in eine Debatte über eine Interpellation bzw. in eine Themendebatte zu integrieren.

Die mündlichen Fragen werden zu Beginn der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt. Dieser Teil der Ausschusssitzung ist öffentlich.

- Dringende mündliche Fragen

Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied der Regierung mündlich eine dringende Frage zu stellen, um kurze Auskünfte bezüglich eines präzisen Sachverhalts im Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder bezüglich konkreter Aspekte der Regierungspolitik zu erhalten.

Damit eine dringende Frage in der nächstfolgenden Fragestunde des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens am Tag der betreffenden Sitzung des Ausschusses oder der Plenarversammlung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

NB : Für die digitale Übermittlung von dringenden mündlichen Fragen ist im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Fristen der vom PDG-Server festgestellte Eingangs- bzw. Ausgangszeitpunkt ausschlaggebend, es sei denn, ein technisches Problem des PDG-Servers kann zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Der Antrag kann sich darauf begrenzen, den Sachverhalt, auf den sich die dringende Frage beziehen wird, kurz zu umschreiben. Bei dringenden Fragen, die im Ausschuss behandelt werden, muss sich dieser Sachverhalt allerdings nach der in Artikel 84 §1 Absatz 2 der Geschäftsordnung angeführten Frist ergeben haben („Damit eine Frage in der nächstfolgenden Fragestunde behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens zwei Arbeitstage vor der betreffenden Ausschusssitzung bis spätestens 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.“)

NB: Bei dringenden Fragen, die in der Plenarversammlung behandelt werden, darf dieser Sachverhalt nicht mehr als 96 Stunden vor Beginn der Plenarversammlung zurückliegen. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass die Frage durch den Aufschub ihrer Beantwortung bis zur nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gegenstandslos würde. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in der schriftlichen Mitteilung zur dringenden Frage ausdrücklich darzulegen.

Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl dringender Fragen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Lauf einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

Dringende Fragen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind;
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind;
- mehr als eine Frage oder Fragen zu unterschiedlichen Sachverhalten enthalten;
- unpräzise formuliert sind oder für das Verständnis unerhebliche Kommentare enthalten;
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen;
- keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf;
- vorausgehende Analysen oder ausführliche Nachforschungen voraussetzen;
- eine Beantwortung innerhalb der dafür vorgesehenen Redezeit unmöglich machen;
- ausschließlich auf die Übermittlung von statistischen Informationen oder juristischen Gutachten abzielen, die ohne Weiteres auf anderem Weg hätten eingeholt werden können;
- sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist;
- einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen;

- die festgelegte Anzahl Fragen überschreiten.

Der Präsident entscheidet in Anwendung der betreffenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der dringenden Fragen. Er kann eine dringende Frage auch in eine schriftliche Frage umwandeln, wenn die für dringende Fragen geltenden Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für schriftliche Fragen. Wurde eine dringende Frage in eine schriftliche Frage umgewandelt, findet Artikel 83 der Geschäftsordnung Anwendung.

Die in Artikel 84 §§4-8 festgelegten Regelungen finden auf die dringenden Fragen Anwendung (Weiterleitung der Fragen, Behandlung in der nächstfolgenden Sitzung, Abwesenheit des Fragestellers, Redezeit, Veröffentlichung im Bulletin der Interpellationen und Fragen), wobei diese sowohl für eine Behandlung der dringenden Fragen im Ausschuss als auch in der Plenarversammlung gelten.

Dringende Fragen und die diesbezüglichen Antworten sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen,

- Vortragen und Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung gestellt und beantwortet, wobei jedoch:

- dringende Fragen und umgewandelte schriftliche Fragen Vorrang genießen;
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Fragen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Das Vortragen einer Frage, die Antwort der Regierung sowie sämtliche anderen Wortmeldungen erfolgen vom Platz aus.

Eine dringende Frage und die diesbezügliche Antwort sind frei und ohne jegliches Hilfsmittel vorzutragen.

Fragen, die aus Zeitmangel nicht vorgebracht bzw. beantwortet werden konnten, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Fragestunde des Ausschusses gesetzt.

Ist der Fragesteller beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Frage grundsätzlich als zurückgezogen. Der Fragesteller kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Frage vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende des Ausschusses ist hierüber vorab zu informieren. In diesem Fall verweist der Vorsitzende auf die schriftliche Vorlage der Frage.

Bei Abwesenheit des Ministers, dem die Frage gestellt wurde, antwortet ein Ministerkollege.

Für die Behandlung der mündlichen Fragen gelten folgende Redezeiten:

- für das Vortragen der mündlichen Frage: maximal 2 Minuten;
- für die Antwort der Regierung: maximal 3 Minuten bzw. maximal 3 Minuten pro mündliche Frage, wenn mehrere Fragen gruppiert wurden;
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal 1 Minute;
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung oder das Stellen einer Nachfrage durch die Fraktionen, denen der Fragesteller nicht angehört bzw. die Fragesteller nicht angehören: jeweils maximal 1 Minute,
- für die Erläuterung des Standpunkts aus Sicht ihres Mandats: jeweils maximal 1 Minute pro beratender Mandatar;
- für die Erwiderung des Ministers auf die Kommentierung: maximal 1 Minute pro Wortmeldung;

- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Fragesteller: jeweils maximal 1 Minute.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss von der im vorigen Absatz festgelegten Regelung abweichen.

Wenn nach der Antwort des Ministers ein zusätzlicher Beratungsbedarf festgestellt wird, kann der Ausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten beschließen, eine ausführliche Debatte zu führen. In diesem Fall legt der Ausschuss die dafür geltenden Redezeiten und den Zeitpunkt der Debatte fest. Falls keine besonderen Redezeiten für die Debatte vorgesehen wurden, verfügen in folgender Reihenfolge der Fragesteller, alle Fraktionen und die Regierung über eine maximale Redezeit von 5 Minuten. Anschließend können alle Fraktionen, die Regierung und abschließend der Fragesteller nochmals während maximal 1 Minute reagieren.

NB: Die Regierung hat – ungeachtet der diesbezüglichen Regelung in der Geschäftsordnung – aufgrund von Artikel 44 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 37 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen immer das Recht, das Wort zu ergreifen. In der parlamentarischen Praxis hat dies zur Folge, dass auch die Parlamentarier wieder reagieren dürfen.

Die Fragen und die Antworten werden in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht.

2. Interpellationen

Jeder Abgeordnete hat das Recht, ein oder mehrere Mitglieder der Regierung im Rahmen einer Interpellation dazu aufzufordern, sich bezüglich einer politischen Handlung oder Unterlassung, eines präzisen Sachverhalts sowie konkreter Aspekte der Regierungspolitik, die im direkten Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen und von allgemeiner Tragweite sind, zu rechtfertigen.

Damit eine Interpellation in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden kann, muss ein entsprechender schriftlicher Antrag spätestens fünf Arbeitstage vor dem Tag, an dem die besagte Sitzung stattfindet, bis 14.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden. Der Antrag enthält eine Beschreibung des Sachverhalts und der diesbezüglichen politischen Bewertung sowie die an die Regierung gerichteten Fragen. Er kann per Schreiben, per Fax oder per E-Mail zugestellt werden.

NB : Für die digitale Übermittlung von Interpellationen ist im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Fristen der vom PDG-Server festgestellte Eingangs- bzw. Ausgangszeitpunkt ausschlaggebend, es sei denn, ein technisches Problem des PDG-Servers kann zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Eine Interpellation wird von Rechts wegen in der Plenarversammlung behandelt, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird. Für die Hinterlegung gilt die angegebene allgemeine Frist.

Das erweiterte Präsidium kann die Anzahl Interpellationen, die eine Fraktion bzw. ein Abgeordneter im Laufe einer Sitzungsperiode stellen darf, begrenzen.

Interpellationen sind unzulässig, wenn sie:

- nicht von einem Abgeordneten oder einem dazu bevollmächtigten Fraktionssekretär unterzeichnet sind;
- von mehreren Abgeordneten unterzeichnet sind;
- sich auf private oder persönliche Fälle beziehen;

- keinen Bezug zu den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufweisen, es sei denn, sie beziehen sich auf konkrete Aspekte der Regierungspolitik, d. h. Handlungen, Verlautbarungen, Versäumnisse oder Unterlassungen der Regierung und ihrer Mitglieder, oder sie weisen einen direkten Bezug zum Gebrauch der deutschen Sprache in Belgien auf;
- sich ohne Anführung von neuen Elementen auf einen Sachverhalt beziehen, der bereits in derselben Sitzungsperiode Gegenstand einer Beschlussvorlage, Themendebatte, Interpellation oder Frage gewesen ist;
- einen eindeutigen inhaltlichen Zusammenhang mit einer im Ausschuss oder im Plenum anhängigen und noch nicht abgeschlossenen Beratungsvorlage aufweisen;
- festgelegte Anzahl Interpellationen überschreiten.

Die Unzulässigkeit einer Unterfrage hat die Unzulässigkeit der gesamten Interpellation zur Folge.

Der Präsident entscheidet in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen über die Zulässigkeit der Interpellationen. Er kann eine Interpellation auch in eine mündliche oder schriftliche Frage umwandeln, wenn die für Interpellationen geltenden Zulässigkeitsbedingungen nicht erfüllt sind, jedoch diejenigen für mündliche oder schriftliche Fragen.

Wurde eine Interpellation in eine schriftliche bzw. mündliche Frage umgewandelt, finden respektive die Artikel 83 und 84 Anwendung.

Interpellationen, die außerhalb der vorgesehenen Frist hinterlegt wurden, stehen in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses auf der Tagesordnung; es sei denn, die Autoren ziehen die Interpellation zurück.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten, eine Interpellation für unzulässig zu erklären oder sie in eine mündliche oder schriftliche Frage umzuwandeln, kann der Autor der Interpellation beim erweiterten Präsidium Einspruch erheben. Schließt das erweiterte Präsidium auf die Zulässigkeit der Interpellation, wird sie in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses gestellt.

Der Präsident leitet die Interpellationen an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatare und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Interpellationen vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses mit. Gegebenenfalls enthält die Mitteilung darüber hinaus einen Hinweis auf die Entscheidung des Präsidenten, mehrere Interpellationen zu gruppieren oder sie in eine Themendebatte zu integrieren.

Die Interpellationen werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt. Dieser Teil der Sitzung ist öffentlich.

Die Interpellationen werden in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung behandelt, wobei jedoch:

- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt wie eine Themendebatte beziehen, in die diesbezügliche Debatte integriert werden und
- Interpellationen, die sich auf denselben Sachverhalt beziehen, in gruppierter Form direkt hintereinander vorgebracht und global vom Minister beantwortet werden.

Das Vortragen einer Interpellation und die Antwort der Regierung erfolgen vom Rednerpult. Alle anderen Wortmeldungen erfolgen vom Platz aus.

Ist der Interpellant beim Aufruf seines Namens abwesend, gilt die Interpellation grundsätzlich als zurückgezogen. Der Interpellant kann jedoch einen Abgeordneten damit beauftragen, seine Interpellation vorzutragen und gegebenenfalls die Antwort des Ministers zu kommentieren. Der Vorsitzende ist hierüber vorab zu informieren. Bei Abwesenheit des Interpellanten kann der Minister darüber hinaus ausdrücklich beantragen, auf die

Interpellation zu antworten. In diesem Fall liest ein Fraktionskollege des abwesenden Abgeordneten die Interpellation vor. Liegt kein entsprechender Auftrag vor, kann der Ausschuss zudem auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließen, die Interpellation in eine schriftliche Frage umzuwandeln.

Bei Abwesenheit des Ministers, an den die Interpellation gerichtet ist, antwortet ein Ministerkollege.

Für die Behandlung der Interpellation gelten folgende Redezeiten:

- für das Vortragen der Interpellation: maximal 20 Minuten bzw. maximal 15 Minuten pro Interpellation, wenn mehrere Interpellationen gruppiert wurden;
- für die Antwort der Regierung: maximal 20 Minuten bzw. maximal 30 Minuten, wenn mehrere Interpellationen gruppiert wurden;
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung durch den oder die Interpellanten: jeweils maximal fünf Minuten;
- für die Kommentierung der Antwort der Regierung durch die Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören: jeweils maximal fünf Minuten;
- für die Erläuterung des Standpunkts aus Sicht ihres Mandats: jeweils maximal zwei Minuten pro beratender Mandatar,
- für die Erwiderung des Ministers auf die Kommentierung: maximal zwei Minuten pro Wortmeldung eines Interpellanten, eines beratenden Mandatars und der Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören;
- für die abschließende Kommentierung durch die Fraktionen, denen der Interpellant nicht angehört bzw. die Interpellanten nicht angehören: maximal zwei Minuten;
- für die abschließende Kommentierung durch den oder die Interpellanten: maximal drei Minuten.

Wurde die Aussprache einer Interpellation in eine Themendebatte in Anwendung der betreffenden Bestimmung integriert, legt der Ausschuss die Redezeit fest.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Abgeordneten kann der Ausschuss oder die Plenarversammlung von diesen Regelungen abweichen.

Die Aussprache über eine Interpellation wird während der Sitzung abgeschlossen, in der die Interpellation vorgebracht worden ist.

Interpellationen, die aus Zeitmangel nicht behandelt werden konnten, werden in der nächstfolgenden dafür vorgesehenen Sitzung des Ausschusses auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Aussprache über die Interpellationen wird in extenso im Bulletin der Interpellationen und Fragen veröffentlicht.

- Themendebatten

Jeder Abgeordnete hat das Recht, eine Aussprache über ein bestimmtes Thema von allgemeinem Interesse im zuständigen Ausschuss zu beantragen. Zu diesem Zweck hinterlegt er beim Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses einen schriftlichen, unterzeichneten Antrag, dem entsprechende Erläuterungen zum Gegenstand der Aussprache beizufügen sind.

Der Antrag und die erläuternde Note müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Ausschusssitzung stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Vorsitzenden des Ausschusses hinterlegt werden, damit die Frage, ob eine Themendebatte abgehalten wird oder nicht, erörtert werden kann.

NB : Für die digitale Übermittlung von Themendebatten ist im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Fristen der vom PDG-Server festgestellte Eingangs- bzw. Ausgangszeitpunkt ausschlaggebend, es sei denn, ein technisches Problem des PDG-Servers kann zweifelsfrei nachgewiesen werden.

Unmittelbar nach Hinterlegung des Antrags wird er an die Ausschussmitglieder und den zuständigen Minister übermittelt. Der Ausschuss beschließt, ob die Themendebatte stattfinden wird oder nicht. Lässt der Ausschuss eine derartige Themendebatte zu, legt er zusätzlich den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Der Ausschuss kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen. Diese Entscheidung wird allen Fraktionen und der Regierung mitgeteilt.

Auf Antrag des Präsidenten oder eines Ausschusses kann das erweiterte Präsidium in Abweichung beschließen, eine Themendebatte aufgrund ihres themenübergreifenden Charakters bzw. ihrer größeren Bedeutung in der Plenarversammlung zu führen. Darüber hinaus ist eine Themendebatte von Rechts wegen in der Plenarversammlung zu führen, wenn dies schriftlich von mindestens sieben Abgeordneten beantragt wird.

Entsprechende Anträge müssen spätestens zwei Arbeitstage vor dem Tag, an dem die nächste Sitzung des erweiterten Präsidiums stattfindet, und vor 10.00 Uhr beim Präsidenten hinterlegt werden.

Das erweiterte Präsidium legt den Zeitpunkt der Debatte und die Redezeiten fest. Das erweiterte Präsidium kann darüber hinaus die Beteiligung von parlamentsexternen Personen an der Debatte beschließen.

Der Präsident leitet die Erläuterungen zur Themendebatte an die Abgeordneten, die Regierungsmitglieder, die beratenden Mandatäre und die Fraktionssekretariate weiter. Dabei teilt er das Datum der nächstfolgenden zur Behandlung von Themendebatten vorgesehenen Sitzung des zuständigen Ausschusses oder der Plenarversammlung mit.

Der Ausschuss kann bei der Planung der Themendebatte beschließen, dass der einleitende Vortrag vom Rednerpult aus vorgetragen wird. Die weiteren Interventionen erfolgen – ohne einen anderslautenden Ausschussbeschluss – vom Platz aus.

Im Anschluss an eine Themendebatte darf kein begründeter Antrag eingebracht werden.

Anträge (Art. 11 GO)

Die Mitglieder eines Ausschusses können jederzeit beantragen:

1. die Bestimmungen der Geschäftsordnung anzuwenden;
2. einen Tagesordnungspunkt zu streichen oder zu vertagen;
3. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
4. einen zusätzlichen Punkt wegen Dringlichkeit auf die Tagesordnung zu setzen;
5. eine bereits begonnene Aussprache zu beenden, zu unterbrechen oder zu vertagen;
6. im Anschluss an eine Stellungnahme eines Regierungsmitglieds das Wort zu ergreifen;
7. einen persönlichen Angriff zurückzuweisen, eine unrichtige Wiedergabe von Ausführungen zu berichtigen oder eine Behauptung sachlich richtigzustellen;
8. ihr Stimmverhalten oder das ihrer Fraktion global zu einem Beratungsgegenstand zu begründen, wobei diese Stellungnahme vor Beginn der Abstimmungen zu erfolgen hat.

Die unter Nummern 1, 6 und 7 aufgeführten Anträge können auch von Abgeordneten, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, und von beratenden Mandatären gestellt werden.

Über die unter Nummern 1 bis 5 angeführten Anträge stimmt der Ausschuss ab, nachdem gegebenenfalls eine entsprechende Aussprache stattgefunden hat. Die unter Nummern 4

und 5 angeführten Anträge müssen zudem einstimmig angenommen werden. Den unter Nummern 6 bis 8 angeführten Anträgen ist von Rechts wegen stattzugeben.

Begründete Anträge (Art. 87 GO)

Jeder Abgeordnete hat das Recht, beim Ausschussvorsitzenden einen begründeten Antrag einzureichen, um:

- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu billigen;
- die Amtsführung der Regierung oder eines ihrer Mitglieder zu missbilligen;
- Empfehlungen jeglicher Art an die Adresse der Regierung zu formulieren.

Begründete Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- sich auf eine mündliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister beziehen, die diese im Rahmen einer Debatte in einem Ausschuss in Bezug auf eine Interpellation oder in Bezug auf eine dringende bzw. mündliche oder aktuelle Frage abgegeben haben;
- schriftlich und von einem oder mehreren anwesenden Abgeordneten unterschrieben beim Ausschussvorsitzenden hinterlegt werden und
- vor Ende der Sitzung des Ausschusses eingereicht werden, in der die fragliche Stellungnahme der Regierung oder eines ihrer Minister abgegeben wurde.

Im Fall der Zulässigkeit bringt der Ausschussvorsitzende dem Ausschuss den begründeten Antrag unmittelbar mündlich zur Kenntnis. Darüber hinaus wird der Antrag veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, bis zur Bekanntgabe Abänderungsvorschläge zu den eingereichten begründeten Anträgen zu hinterlegen. Die Autoren der begründeten Anträge haben zudem das Recht, ihre Anträge zurückzuziehen. Der Präsident ist unmittelbar über die Abänderungsvorschläge bzw. den Rückzug in Kenntnis zu setzen.

Über die Annahme oder Ablehnung eines begründeten Antrags und die diesbezüglich hinterlegten Abänderungsvorschläge beschließt die Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung. Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit eines begründeten Antrags in der ursprünglichen oder in der abgeänderten Form erfolgt namentlich.

Wenn ein begründeter Antrag im Rahmen einer Aussprache in einem Ausschuss hinterlegt wurde, darf die Abstimmung erst erfolgen, wenn der Wortlaut der Aussprache den Abgeordneten seit mindestens 72 Stunden vorliegt.

Vor der Abstimmung bringt der Vorsitzende der Plenarversammlung den oder die begründeten Anträge und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge zur Kenntnis.

Im Anschluss können die Autoren, jeweils ein Vertreter pro Fraktion und die Regierung während höchstens zwei Minuten das Wort ergreifen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Plenarversammlung andere Redezeiten festlegen.

Wenn mehrere begründete Anträge in Bezug auf dieselbe Stellungnahme eingereicht wurden, werden diese und gegebenenfalls die diesbezüglichen Abänderungsvorschläge in der chronologischen Reihenfolge ihrer Hinterlegung zur Abstimmung gebracht. Beziehen sich die begründeten Anträge allerdings auf eine Debatte in Bezug auf eine Interpellation oder eine dringende bzw. mündliche Frage, genießt der begründete Antrag des Interpellanten bzw. des Fragestellers von Rechts wegen Vorrang.

Die Annahme eines Antrags bringt die Ablehnung der anderen Anträge zum selben Gegenstand mit sich.

Die Regierung übermittelt dem Präsidenten zu Beginn einer jeden Sitzungsperiode einen Bericht über die Umsetzung der Empfehlungen, die in den von der Plenarversammlung verabschiedeten begründeten Anträgen enthalten sind. Der Bericht wird in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den beratenden Mandataren sowie den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Begutachtung von föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen (Art. 92 GO)

Wird das Parlament in Anwendung von Artikel 78 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 um die Abgabe einer mit Gründen versehenen Stellungnahme zu föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen gebeten, werden die Anfrage und die diesbezüglichen Dokumente in Form eines Parlamentsdokuments veröffentlicht und den Abgeordneten, den Regierungsmitgliedern, den beratenden Mandataren und den Fraktionssekretariaten zugestellt.

Mit der Beratung und Verabschiedung der mit Gründen versehenen Stellungnahme zu den vorgelegten föderalen Gesetzes- und Erlassvorlagen wird ein Ausschuss befasst (in der Regel der für allgemeine Politik zuständige Ausschuss I).

Zweite Lesung (Art. 72 GO)

Nachdem im zuständigen Ausschuss oder in der Plenarversammlung über die einzelnen Artikel eines Dekretentwurfs oder -vorschlags abgestimmt worden ist und ein oder mehrere Artikel verworfen bzw. ein oder mehrere Abänderungsvorschläge angenommen worden sind, kann vor der Schlussabstimmung über die Gesamtheit der Dekretvorlage jedes Mitglied der Regierung oder jeder stimmberechtigte Abgeordnete eine zweite Lesung über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel beantragen.

Die zweite Lesung findet zu dem vom Ausschuss oder von der Plenarversammlung festgelegten Zeitpunkt statt, wobei eine Unterbrechung von mindestens einer Stunde zu beachten ist.

In der zweiten Lesung wird über die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie über die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge beraten sowie abgestimmt und keine allgemeine Diskussion geführt.

Die Plenarversammlung kann im Hinblick auf die zweite Lesung beschließen, die verworfenen, abgeänderten oder neu eingefügten Artikel sowie die zwischenzeitlich diesbezüglich eingereichten neuen Abänderungsvorschläge an den zuständigen Ausschuss zu verweisen, der sie vorrangig behandelt und der Plenarversammlung einen Zusatzbericht vorlegt.

Die Schlussabstimmung über die Gesamtheit der in zweiter Lesung beratenen und abgestimmten Dekretvorlage im Ausschuss oder in der Plenarversammlung findet erst statt, nachdem den Abgeordneten eine koordinierte Fassung der angenommenen Artikel vorliegt.

Fristen (Art. 13 GO)

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Fristen in Arbeitstagen ausgedrückt. Als Arbeitstage gelten alle Tage mit Ausnahme der Samstage und Sonntage, der gesetzlichen und offiziellen Feiertage und der Tage, an denen aufgrund eines Präsidiumsbeschlusses die Parlamentsverwaltung geschlossen ist.

Gesellschaftspolitische Themen (Präsidiumsbeschluss)

Zu Beginn einer Sitzungsperiode wählt jeder Ausschuss ein gesellschaftspolitisches Thema mit direktem Bezug zu seinen Zuständigkeitsbereichen aus, mit dem er sich im Laufe der Sitzungsperiode intensiver befassen wird. Je nach Arbeitsfortschritt kann er dieses Thema während weiteren Sitzungsperioden behandeln. Der Ausschuss kann dem Präsidium dazu Zwischenberichte vorlegen.

Im Rahmen der Befassung mit gesellschaftspolitischen Themen kann er insbesondere Dokumentationen einholen, Expertisen beauftragen, Außentermine wahrnehmen sowie Anhörungen organisieren. Übersteigen die damit verbundenen, zu erwartenden Kosten die Summe von 2.000 Euro, ist das vorherige Einverständnis des Präsidiums einzuholen.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Ergebnisse in der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens veröffentlicht. Gegebenenfalls findet dazu eine Aussprache im Plenum statt.

Bürgerversammlung (Art. 9 und 10 des Dekrets vom 25. Februar 2019 zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft)

- Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament

Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Präsidium des Parlaments übermittelt werden.

Das Präsidium verweist die Empfehlungen an einen Parlamentsausschuss, der eine öffentliche Sitzung anberaumt, in der die Empfehlungen durch eine Delegation der Bürgerversammlung vorgestellt werden und anschließend mit den Ausschussmitgliedern sowie den zuständigen Ministern diskutiert werden. Dazu werden alle Mitglieder der Bürgerversammlung eingeladen.

Im Anschluss arbeitet der Ausschuss unter Mitwirkung der zuständigen Minister eine Stellungnahme zu den einzelnen Empfehlungen aus. Darin wird dargelegt, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt werden sollen. Wird die Umsetzung einer Empfehlung abgelehnt, wird dies gesondert begründet.

Anschließend findet eine weitere öffentliche Sitzung des Parlamentsausschusses statt, in der die Stellungnahme vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert wird.

Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses umgesetzt werden sollen. Der Ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.

Innerhalb eines Jahres nach der Sitzung des Parlamentsausschusses, in der die Stellungnahme vorgestellt und mit den Mitgliedern der Bürgerversammlung diskutiert wurde, findet eine weitere öffentliche Sitzung des zuständigen Parlamentsausschusses statt, in der der Stand der Umsetzung vorgestellt und diskutiert wird. Dazu werden alle Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung eingeladen. Falls erforderlich, können zusätzliche Sitzungen vereinbart werden, um die weitere Umsetzung der Empfehlungen weiterzuverfolgen.

Polizeigewalt (Art. 9 GO)

Die Polizeigewalt im Parlament wird vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Vorsitzenden des jeweiligen Parlamentsorgans ausgeübt, der die notwendigen Anweisungen zur Beachtung derselben erteilt.

Stört ein Fraktionssekretär, ein Sachverständiger einer Fraktion, eine von der Regierung beauftragte Person, ein Personalmitglied der Parlamentsverwaltung oder eine Drittperson den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung, wobei dies entsprechend protokolliert wird. Leistet die Person dem

Ordnungsruf keine Folge oder stört sie die Ordnung zum wiederholten Male, verweist der Vorsitzende die betreffende Person des Saales. Leistet die ausgeschlossene Drittperson der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

Stört ein Abgeordneter, ein beratender Mandatar oder ein Regierungsmitglied den Ablauf der Sitzung eines Parlamentsorgans, ruft der Vorsitzende die betreffende Person zur Ordnung. Im Wiederholungsfall ruft der Vorsitzende nochmals zur Ordnung, wobei ein Vermerk in das Sitzungsprotokoll eingetragen wird. Diese Maßnahme hat zur Folge, dass automatisch das Wort entzogen wird. Darüber hinaus kann der Vorsitzende beschließen, der betreffenden Person bis zum Ende der Sitzung jegliche Wortmeldung zu verbieten. Bei einem weiteren Verstoß oder in schwerwiegenden Fällen verweist der Vorsitzende die betreffende Person für einen genau festgelegten Zeitraum des Sitzungssaales.

Leistet die ausgeschlossene Person der ergangenen Aufforderung keine Folge, unterbricht der Vorsitzende die Sitzung oder hebt sie auf und gibt die zur Ausführung seiner Entscheidung notwendigen Anordnungen.

Kommt es während der Ausschließungsfrist zu einer Abstimmung, bei der die Stimme eines ausgeschlossenen Abgeordneten hätte ausschlaggebend sein können, muss nach Ablauf der Ausschließungsfrist eine neue Abstimmung vorgenommen werden, es sei denn, dass das Parlamentsorgan es vorzieht, den ausgeschlossenen Abgeordneten während des Ausschlusses an der Abstimmung teilnehmen zu lassen. Der Abgeordnete, der beratende Mandatar oder das Regierungsmitglied, gegen den bzw. das eine Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, kann die Ordnungsmaßnahme beim erweiterten Präsidium beanstanden und dort vorsprechen. Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme und gegebenenfalls über weitere Sanktionen oder über die Maßnahmen zur Revidierung der Ordnungsmaßnahme. Es teilt seine Entscheidung dem betreffenden Parlamentsorgan und der Plenarversammlung auf der nächstfolgenden Sitzung mit.

Teilnahme der Ausschussvorsitzenden an Präsidiumssitzungen (Art. 22 und 29 GO)

Die Ausschussvorsitzenden, die nicht dem Präsidium angehören, können den Sitzungen des Präsidiums beiwohnen.

Bei Abwesenheit eines Ausschussvorsitzenden wird zusätzlich der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses eingeladen.

SCHLAGWORTVERZEICHNIS
(ARTIKEL GESCHÄFTSORDNUNG PDG)

ABÄNDERUNGSVORSCHLAG

Abstimmung	66, 69 §§2-3
Allgemeine Verfahrensweise	62
Begründete Anträge	87 §2
Diskussion zu Abänderungsvorschlägen	65, 68
durch die Rechte entstehen	63
durch die die Ausgaben im Haushaltsplan erhöht werden	75
Hinterlegung im Ausschuss	62
Redezeit bei Abänderungsvorschlägen	62 §3
Staatsratsgutachten zu Abänderungsvorschlägen	70
Zweite Lesung	72 §§1-3

ABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Anwesenheitsquorum (Beschlussfähigkeit)	6 §1, 110 §4
Beschlussfassung mit absoluter Mehrheit	6 §1
Einstimmigkeit	6 §3, 11 §2, 40 §1, 45, §§2-3
Reihenfolge der Abstimmungen	6 §2, 66
Stimmenthaltung	6 §1
Stimmengleichheit	6 §1
Teilung der Beschlussvorlage	6 §2
Verfahrensweise	6 §3

ABWESENHEITEN

Ausschussmitglied	41, 43, 110 §3
Fragesteller	84 §6
Interpellant	86 §6

ANNEHMBARKEIT/ZULÄSSIGKEIT

Dekretvorschlag	61 §3
Schriftliche Frage	83 §§1-2
Mündliche Frage	84 §§3-4
Dringende Frage	85 §3
Interpellation	86 §§3-4

ANRUFUNG DES STAATSRATS

Anrufung des Staatsrats	70
-------------------------	----

ANTRAG

zum Verfahren (allgemein)	11
auf Änderung des Arbeitsplans oder der Tagesordnung	11, 28 §1, 40 §1, 50
auf Anwendung der Geschäftsordnung	11
auf Beendigung einer Debatte	11
auf Befragung des Staatsrats	70 §§1-2

auf Behandlung im Ausschuss	64
auf Debatte im Anschluss an eine Frage	84 §7
auf dringliche Behandlung	11
auf eine Themendebatte	96 §§1-3
auf Unterbrechung der Sitzung	11
auf Vertagung einer Debatte, einer Abstimmung oder einer Sitzung	11
auf zweite Lesung	72 §1
Begründete Anträge	118

ANWESENHEITSQUORUM *siehe* **BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

AUSSCHUSSBERICHT

Allgemein	45
Anwesenheitsliste	45 §2
Ausführungen in anderen Sprachen von außenstehenden Personen	5
bei Haushaltsberatungen	77 §1
Frist für die Hinterlegung der Ausschussberichte	42 §4
Zweite Lesung	72 §3

AUSSCHÜSSE

Allgemein anwendbare Regeln	36-45
Abänderungsvorschläge	62
Abstimmungsverfahren	6, 43
Anwesenheitsquorum	6 §1
Aufgabenbereiche	38, 39
Ausschussprotokoll	44
Berichterstattung	45
Bezeichnung	36 §1
Einberufung der Ausschusssitzung	40 §1
Ersatzmitglieder	36 §3
Geheime/öffentliche Sitzung	7 §§3-4, 84 §5, 85, 86 §5, 96
Stellungnahme anderer Ausschüsse	42 §3
Tagungsort	4
Teilnahme außenstehender Einrichtungen oder Personen	8 §§1-2
Teilnahme beratender Mandatäre	8 §2
Teilnahme Fraktionssekretäre	8 §2
Teilnahme Regierung	8 §2
Tagesordnung	40
Unterausschüsse	42 §4
Vorsitz und Vizevorsitz	36 §4, 42 §4
Zusammensetzung	36, 37
Zweite Lesung	72 §§2-4
Begründete Anträge	87
Fragen im Ausschuss	83, 84, 85
Interpellationen im Ausschuss	86

AUSSETZUNG DER BERATUNGEN

Aussetzung der Beratungen	62 §2, 63, 70 §2, 71 §§2-3, 117, 121
---------------------------	--------------------------------------

BEGRÜNDETE ANTRÄGE

Begründete Anträge	87
--------------------	----

BERATENDE MANDATARE

Einsicht in die Protokolle	44, 56 §1
Teilnahme an Ausschusssitzungen	8, 19
Wortergreifung	51-54

BERICHTERSTATTER

Bezeichnung	14 §1, 45, 77, 79, 111 §2
Rederecht	51-54, 68, 111 §4
Vertrauen	45 §3

BERICHTIGUNG DER NIEDERSCHRIFT

Berichtigung der Niederschrift	57 §§2-3, 84 §8, 86 §9
--------------------------------	------------------------

BESCHLÜSSE *siehe auch* ABSTIMMUNG

Beschlussfassung	43
------------------	----

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

im Ausschuss	6, 110 §4
--------------	-----------

BULLETIN DER INTERPELLATIONEN UND FRAGEN

Bulletin der Interpellationen und Fragen	83 §4, 84 §8, 86 §9
--	---------------------

DEKRETENTWURF

Dekretentwurf	60, 50
Abänderungsvorschläge	62, 63, 71 §4, 117 §1, 121 §1
Anrufung des Staatsrats	70
Behandlung im Ausschuss	40 §1, 64
Dekretentwürfe zur Festlegung der Haushaltspläne	73-77
Dekretentwürfe zur Zustimmung zu internationalen Verträgen	124
Dekretentwürfe zur Billigung von Zusammenarbeitsabkommen	115, 116
Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen	71
Direkte Behandlung in der Plenarversammlung	64, 67 §2
Hinterlegungsvorschriften	60
Normative Bestimmungen im Dekretentwurf des Haushaltsplans	74
Rückverweisung an den Ausschuss	72 §3
Zurückziehen eines Entwurfs	60 §2
Verfahren bei der Diskussion	65
Verweisung an den Ausschuss	64
Vorrangige Behandlung der Dekretentwürfe	40 §1
Zweite Lesung	72

DEKRETVORSCHLAG

Dekretvorschlag	61
Abänderungsvorschläge	62, 63, 71 §4, 117 §1, 121 §1
Annehmbarkeit	61 §1
Anrufung des Staatsrats	70
Behandlung im Ausschuss	64-66
Direkte Behandlung in der Plenarversammlung	64, 67 §2
Hinterlegungsvorschriften	61
Rückverweisung an den Ausschuss	72 §3
Rückzug eines Vorschlags	61 §2
Verfahren bei der Diskussion	65
Zweite Lesung	72

DISKUSSION

Aussetzung der Beratungen	70 §2, 71 §2, 117 §1, 118 §1
Verlauf der Diskussion	65, 68

EINLADUNG *siehe* **TAGESORDNUNG****EXPERTEN**

Experten (außenstehende)	8 §2
--------------------------	------

FRAGEN

1. Mündliche Fragen	84
2. Dringende Fragen	85
3. Schriftliche Fragen	83

FRAKTIONSSEKRETÄRE/FRAKTIONSSEKRETARIATE

Fraktionssekretäre/Fraktionssekretariate	8 §§2-3, 9 §2, 10 §2, 19, 40 §2, 44, 60 §1, 61 §1, 81, 83 §2, 84, 85, 86 §3, 87 §§1 und 4, 89, 90, 92, 95, 96 §4, 102, 113, 114, 118 §1, 119, 120, 123
--	---

GEHEIME SITZUNG

Ausschüsse	7 §3
Fraktionssekretäre und Sachverständige	19

GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Geheimhaltungspflicht	10
-----------------------	----

PETITIONEN

Petitionen	104-107
------------	---------

POLIZEIGEWALT

Polizeigewalt	9
---------------	---

RESOLUTIONSVORSCHLÄGE

Resolutionsvorschläge	47, 93
-----------------------	--------

RÜCKZUG

eines begründeten Antrags	87 §2
eines Dekretentwurfs	60 §2
eines Dekretvorschlags	61 §2
einer mündlichen oder dringenden Frage	84 §§3 und 6, 85 §6
einer Interpellation	86 §§3 und 6

SACHVERSTÄNDIGE

Sachverständige	8 §2
-----------------	------

SITZUNGSPROTOKOLL

Ausschussprotokoll	44
--------------------	----

SPRACHENGEBRAUCH

Sprachengebrauch	5
------------------	---

STAATSRAT

Staatsrat	70
-----------	----

TAGESORDNUNG

Ausschüsse	40, 84 §§3 und 5, 86 §§3 und 5, 110 §2, 123 §3
------------	--

THEMENDEBATTEN

Zulässigkeit	96 §1
Verbot begründeter Anträge im Anschluss an Themendebatten	96 §1

VERTAGUNG

Vertagung	11 §§1-2
-----------	----------

VORSITZENDER (AMT ALS)

Ausschüsse (besondere + ständige)	36 §4, 37 §2
Gemeinsame Ausschüsse	36 §5
Unterausschüsse	42 §4

ZWEITE LESUNG (ANTRAG)

durch die Regierung	72 §1
durch ein Parlamentsmitglied	72 §1
Rückverweis an den Ausschuss	72 §3
Unterbrechung der Sitzung	72 §2

Zeitpunkt der zweiten Lesung	72 §2
Zusatzbericht	72 §3